

# Pius O. Dolzer/Johannes Lappe

## Podiumsdiskussion zum Thema: „Wissenschaftliche Kooperationsform: Ein Gesetzgebungsprojekt?“

Teilnehmer:

- Herr Prof. Dr. Wolfram Eberbach<sup>1</sup>
- Frau Merit Grzeganeck<sup>2</sup>
- Herr Dr. Stefan Kaufmann<sup>3</sup>
- Herr Christian Zens<sup>4</sup>

Moderation durch Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff.<sup>5</sup>

Gemeinsam mit den aufgeführten Teilnehmer diskutierte *Hommelhoff* über die Notwendigkeit einer Rechtsform für Wissenschaftskooperationen und ob eine dazu maßgeschneiderte Rechtsform dem Gesetzgeber als Projekt naheulegen sei.

Die Podiumsdiskussion wurde mit der grundlegenden Frage eröffnet, ob es einer neuen Rechtsform überhaupt bedürfe. Um dies zu beantworten lenkte *Zens* den Blick auf die Vielzahl der Fragen etwa im Urheberrecht, dem Arbeitsrecht und vielen weiteren Rechtsgebieten. Zwar könnten diese schon heute weitgehend beantwortet werden, ob es sich aber bei den heutigen Lösungen um die jeweils beste handeln würde, sei nicht gesagt. Vor allem im Umsatzsteuerrecht seien dahingehende Zweifel und deshalb Verbesserung angebracht.

*Grzeganeck* merkte vor dem Hintergrund ihrer praktischen Erfahrungen und der beinahe täglichen Auseinandersetzung mit Kooperationsverträgen an, ein Mustervertrag oder Baukasten hätte für einen schnellen und reibungslosen Ablauf seinen Reiz. Doch zeigte sie sich zugleich davon überzeugt, dass jedenfalls für kleinere Kooperationen von bis zu zehn, in Ausnahmefällen auch bis zu 15 Personen, eine eigene Rechtsform nicht notwendig sei. Für diese sei der zu erwartende Gründungsaufwand abschreckend. Forscher wollten sich keinesfalls mit rechtlichen Fragen beschäftigen, sondern ihre eigentliche Forschungsarbeit vorantreiben und würden dies zur Not auf Basis mündlicher Verträge tun. Anderes gelte aber für große Kooperationen. Bei diesen mache eine neue Rechtsform Sinn. Auch seien Musterverträge und Baukastensysteme sehr hilfreich, würden sich doch oftmals dieselben Fragen stellen.

*Hommelhoff* lenkte die Diskussion sodann auf die Perspektive der Forscher selbst und interessierte sich für deren Reaktionen auf ein etwaiges Gesetzgebungsprojekt für Wissenschaftskooperationen. Dazu schilderte *Eberbach* seinen Eindruck, den er aus zahlreichen Gesprächen mit Vertretern sowohl der Industrie, als auch verschiedener Hochschulen gewonnen habe. Demnach sei die Idee umfassend auf Interesse gestoßen. Nach seiner Auffassung sei insbesondere der aktuell hohe Zeitverlust für Gründungsverfahren, Vertragsverhandlung und -gestaltung sowie zur rechtlichen Klärung schwieriger Abgrenzungsfragen (Außen- / Innen-GbR) für die Beteiligten nervenzehrend. Angesichts der langen Prozesse und des hohen Personal- und Kostenaufwands würden viele Forscher „Lust und Laune“ verlieren. Dass es insbesondere rechtliche Probleme gebe, zeige aber vor allem eine Auswertung mehrerer Kooperationsverträge. Diese seien zu kompliziert in der Gestaltung und in Teilen mit erheblichen Rechtsunsicherheiten und Haftungsrisiken belastet.

Mit der Frage, ob es seiner Erfahrung nach auch auf europäischer Ebene insbesondere Ländergrenzen überschreitende Kooperationen geben würde, wandte sich *Hommelhoff* an *Kaufmann*, doch musste dieser die Frage mit Blick auf seine eigenen, einige Zeit zurückliegenden Erfahrungen auf europäischer Ebene verneinen.

*Hommelhoff* setzte sodann zur Erörterung an, ob die Praxis zwischen den Bereichen, in denen sie durch schuldvertragliche Gestaltung gut zurecht käme und jenen, bei der man die Hilfe des Gesellschaftsrechts benötige, trennen könne. *Zens* ließ hierfür seine Erfahrungen als Kanzler zweier unterschiedlicher Universitäten Revue passieren. Während eine große Universität für gewöhnlich einen entsprechenden Apparat zur Verfügung hätte, um sich mit derartigen Fragen zu beschäftigen, wäre dies bei kleineren Universitäten seltener der Fall. Gleichwohl zweifelten auch große Universitäten, ob sämtliche Wissenschaftler und Forscher überhaupt den Weg über die jeweiligen Rechtsabteilungen wählen würden (Problematik der Binnenkommunikation). Es sei

1 Ministerialdirigent a.D., Rechtsanwalt in Erfurt und Berlin, Professor an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.  
2 Corporate Counsel, Technology Transfer & Legal Affairs, Helmholtz Zentrum Dresden-Rossendorf e.V.  
3 MdB, Mitglied der CDU im Bundestagsausschuss für Bildung und

Forschung.  
4 Kanzler der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.  
5 Em. Ordinarius für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung; ehem. Rektor der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

häufig zu beobachten, dass eine Idee, die unter den Forschern am abendlichen Stammtisch geboren und mit einem lockeren „Das machen wir!“ beschlossen wurde, am nächsten Tag nicht den unmittelbaren Weg zur Universitätsverwaltung finden würde. Hier wäre eine Blaupause einer Kooperation hilfreich, die man erfolgreicher kommunizieren könne. *Grzegonek* stimmte zu. Die Kommunikation zwischen den Forschern und der Verwaltung müsse gestärkt werden. Dies gelte insbesondere für Verbundprojekte. Denn es müssten die mit einem bereits im Vertragsentwurf stehenden Projektnamen verbundenen rechtlichen Folgen und Risiken für alle Beteiligten klar sein. Der Außenauftritt sei häufig eine große Herausforderung. Zwar könne dies gerade bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen den einzelnen Zentren zugeordnet werden. Dies dauere aber bei internationalen Kooperationen zu lange.

Das Stichwort der Zuordnung aufgreifend ging *Hommelhoff* zu der brisanten Fragestellung über, wie das Interesse der Träger an der Beteiligung der Kooperation selbst zu gewichten sei, insbesondere wie wichtig diesen ihre eigene Sichtbarkeit als Träger der Kooperation im Verhältnis zu Dritten sei. *Zens* maß dem Aspekt der Sichtbarkeit große Bedeutung zu. Dies gelte schon allein mit Blick auf allgegenwärtige Rankings. Diese kämen nicht von ungefähr zustande, eine wissenschaftlich herausragende Leistung genüge oftmals nicht, das „Trommeln und Werben“ gehöre gleichermaßen zum Handwerk dazu. *Grzegonek* betonte die Bedeutung der Sichtbarkeit auch für die Forscher selbst. Sie berichtete von durchaus enttäuschenden und ärgerlichen Erlebnissen, etwa wenn ein Radiobericht über das Forschungsprojekt berichte und dabei allein einen der Träger erwähne, die Forscher selbst als die eigentlichen Macher aber unerwähnt blieben. *Eberbach* brachte hierfür Verständnis auf, wollte sich aber weniger auf Eitelkeiten, als vielmehr auf mit der Frage der Sichtbarkeit eng verbundene finanzielle Folgen zu sprechen kommen. Die Sichtbarkeit der Träger und eine genaue Zuschreibung seien unerlässlich, da (auch durch Rankingerfolge) eingeworbene Mittel nur so an der richtigen Stelle ankommen könnten.

Die Finanzfrage nahm *Hommelhoff* für eine Rückfrage an *Kaufmann* zum Anlass. So wäre interessant zu erfahren, wie die Politik das häufig zu beobachtende Ungleichgewicht finanzieller Ausstattung, etwa im Vergleich zwischen außeruniversitären Forschungseinrichtungen und den Universitäten, wahrnehme. Inwieweit sei die Sichtbarkeit der Träger und ihrer Erfolge auch für die Einwerbung finanzieller Mittel zwischen den Ressorts von Bedeutung? Sichtbarkeit, so *Kaufmann*, sei

freilich immer sehr wichtig. Nur sichtbare Projekte könnten erfolgsversprechend Mittel generieren. Man habe allerdings den Etat für Forschung in Form von finanziellen Mittel verdoppelt. Auch legte er Wert darauf zu sagen, dass institutionelle Forschungsförderung stark ausgebaut werde. Fraunhofer, DKFZ, Helmholtz, KIT, Max-Planck und weitere seien für die Politik ein wichtiges Thema. Kooperationen seien anzustreben, insbesondere um die Universitäten bei der Forschungsförderung mitzunehmen. Zu diesen Fragen habe es auch schon eine Fachtagung gegeben.

Mit Blick auf eine zu schaffende Rechtsform warf *Kaufmann* die grundlegende Frage nach dem Handlungsbedarf auf. Es müsse geklärt werden, ob eine kooperationspezifische Rechtsform als „must have“ oder nur als „nice to have“ zu bewerten sei. Um diese Frage zu klären, sagte er aber zu, es solle im Positionspapier der CDU/CSU für die anstehenden Koalitionsverhandlungen ein entsprechender Prüfauftrag aufgenommen werden. Die Thematik käme damit in die anstehenden Koalitionsverhandlungen. Hier würde man sicher auch auf die Erfahrungen dieses Symposiums und seiner Beteiligten zurückgreifen wollen. Als studierter Gesellschaftsrechtler könne er das Anliegen nach einer neuen Rechtsform gut nachvollziehen. Es mache durchaus Sinn über ein Baukastenmodell nachzudenken, insbesondere wenn man sich vor Augen führe, dass die bestehenden Gesellschaftsformen nur beschränkt passgenau, jedenfalls aber nicht optimal seien.

*Hommelhoff* hakte daran anschließend und mit Blick auf die Förderung der Universitäten über die Länder nach, wollte wissen, wie künftig besser geprüft und gegebenenfalls nachgesteuert werden könnte, um sicherzugehen, dass Mittel, die zur Förderung der Universitäten bestimmt seien, tatsächlich auch bei den Universitäten an- und nicht auf anderen Wegen abhanden kommen. *Kaufmann* ging auf die Problematik der Umfinanzierung des BAföG nunmehr durch den Bund ein. Hier hätten sich die Länder zu einer weitergehenden Finanzierung nicht in der Lage gesehen, während dies e durch den Bund anders beurteilt und schließlich übernommen wurde. Dann aber wäre es in der Umsetzung zu Problemen gekommen. Man habe schlicht verpasst, harte Kriterien für die Mittelverwendung zu formulieren, sodass die Länder ihr nun freigewordenes Geld eben nicht für die Universitäten zu verwenden hätten. Der Bund müsse hieraus lernen. Allerdings sei im Grundsatz zu beachten, dass das föderale System eingehalten werde. Bildung sei Sache der Länder und mithin seien primär diese in der Pflicht, seien aber auch in der Nutzung ihrer jeweiligen Haushalte frei.

*Hommelhoff* griff das Stichwort Haushalt auf. Haushaltsrechtlich, dies habe das Symposium gezeigt, sei eine Haftungsbeschränkung für Kooperationsgesellschaften zwingend. Auf die Rechtsform runtergebrochen stelle sich damit eine grundsätzliche Frage: sollte eine Kooperationsrechtsform ausgehend von einer Personengesellschaft oder von einer Kapitalgesellschaft, insbesondere einer GmbH, konstruiert werden? *Eberbach* betonte, dass dies eine schwierige Frage sei, weil man sich mit der Festlegung auf einen dogmatischen Ausgangspunkt wohlmöglich über Gebühr festlege. Entscheidend sei, dass es eine rechtssichere Möglichkeit zur Haftungsbegrenzung gebe. Denn Haftung bedrohe Initiative und Innovation. Es sei während des Symposiums auch über eine „Versicherungslösung“ zur Haftungsbeschränkung gleich der Partnerschaftsgesellschaft gesprochen worden. Diese sei durchaus denkbar. Im Ergebnis sei aber irrelevant, wie nun genau eine Haftungsbeschränkung konstruiert sei. Sie müsse jedenfalls möglichst bald zur Verfügung gestellt werden. *Zens* pflichtete dem bei. Man dürfe bei der Haftungsdebatte jedoch die handelnden Personen nicht aus dem Blick verlieren, die schließlich auch mit Haftung bedroht seien. Für die öffentliche Hand sei der Abschluss von D&O-Versicherungen schwierig. *Hommelhoff's* Anmerkung zum Haftungsschutz für Handelnde erfuhr Zustimmung. *Grzeganeck* merkte an, verfolge man eine Versicherungslösung, müsse man auch sicherstellen, dass es eine solche Versicherung finanzierbar auf dem Markt gebe. Ihr scheine daher eine Haftungsbegrenzung aufgrund öffentlicher Deckungszusage, wie man es beispielsweise im Strahlenschutzrecht kenne, praktikabler zu sein.

Mit Blick auf die handelnden Personen stünde auch die Haftung nach § 839 BGB, Art. 34 GG im Raum, ergänzte *Hommelhoff*. Doch bleibe unbesehen der Frage nach der Haftung der Handelnden die Frage zu beantworten, ob man sich einer neuen Rechtsform eher von Seiten der GmbH oder von personengesellschaftsrechtlicher Grundlage nähern wolle. Ihm scheine, anknüpfend an den Vortrag von *Geibel*, eine „durchleuchtete Plattform-GmbH“ mit geringerem Aufwand verbunden zu sein. Mit der GmbH hätte man eine breit genutzte und beherrschbare Grundlage, die um ein schmales Additiv für die Zwecke der Wissenschaft ergänzt werden könne. Dies entspreche dem Vorgehen des Gesetzgebers bei der UG.

An *Kaufmann* gewandt, leitete *Hommelhoff* über, man habe im Rahmen des Symposiums auch einen inte-

ressanten Beitrag zu den europarechtlichen Rahmenbedingungen gehört und diskutiert. Im Zuge dessen habe sich der aus der Praxis gewonnene Eindruck bestätigt, dass sich gerade das europäische Wettbewerbsrecht in Gestalt des Kartell- und Beihilferechts als Hemmschuh für Grundlagen- und anwendungsbezogene Forschung erweise. Müsse es daher, so *Hommelhoff*, nicht auch politisches Ziel sein, diese Hemmnisse abzubauen, indem man den Blick weg von der Regulierung wissenschaftlicher Zusammenarbeit durch Regeln des wirtschaftlichen Wettbewerbs hin zu struktureller Wissenschaftsförderung lenke? *Kaufmann* entgegnete darauf, dass er über hemmend wirkende Regelungen des europäischen Wettbewerbsrechts im Einzelnen ad hoc keine Aussage treffen könne. Er kenne aber gerade im Zusammenhang mit dem europäischen Forschungsförderungsprogramm horizon2020 genug Anträge aus dem Bundestag, die größten Wert darauf gelegt hätten, dass die Förderung im Rahmen dieses Programms auch mit anderen Rechtsbereichen abgestimmt werde. In seiner eigenen Arbeit zu horizon2020 sei zudem darauf gedrängt worden, Verbundprojekte und Exzellenzförderung vom Gedanken wirtschaftlichen Wettbewerbs zu lösen. Gleichwohl tendiere die Kommission dazu, Wissenschaftspolitik als Teil der Wirtschaftspolitik zu begreifen. Hiergegen habe er und auch Deutschland als EU-Mitglied sich im Verbund mit anderen europäischen Partnern immer gewehrt. Einer dieser Partner sei das Vereinigte Königreich gewesen, welches in dieser unterstützenden Rolle womöglich mit dem Brexit verloren gehe.

Anschließend an die so geführte Diskussion wurde dem Publikum die Möglichkeit für Beiträge und Anmerkungen gegeben. Dabei wurde zuerst nachgefragt, ob eine neue Rechtsform wirklich notwendig sei oder ob man nicht einfacher im jeweiligen anwendbaren Sachrecht prüfen könne, ob dieses wissenschaftsadäquat ausgestaltet sei und, sollte dies nicht der Fall sein, eben dort entsprechende Änderungen vorgenommen werden sollten.

*Kaufmann* betonte, dass dieses Vorgehen natürlich eine Alternative darstelle. Es müsse dann aber geprüft werden, wer für die jeweiligen Änderungen zuständig sei, was den Reformprozess verkomplizieren könne. Auch mache es den Prüfauftrag deutlich umfangreicher. Trotzdem könne eine solche Vorgehensweise im Prüfauftrag Berücksichtigung finden.

Darauf wurde eingeworfen, die Politik müsse hier doch motiviert sein, Forschung sei doch politisch sehr gewollt. *Kaufmann* stimmte dem zu.

Ein weiterer Zuhörer interessierte sich sodann für die genaue Ausgestaltung eines Prüfauftrags, was dieser genau bedeute und welche Konsequenzen mit ihm verbunden seien.

*Kaufmann* antwortete hierauf, dass ein Prüfauftrag kein starr vorgegebenes Verfahren auslöse. Vielmehr würde im Koalitionsvertrag festgelegt, dass der Frage, ob es einer eigenen Rechtsform für Wissenschaftskooperationen bedürfe, im Rahmen der Regierungstätigkeit nachgegangen werden solle. Üblicherweise würden dem sodann die zuständigen Ausschüsse oder Ministerien nachgehen. Es fänden zudem Fachgespräche mit den beteiligten Kreisen statt, zu denen sicherlich auch Teilnehmer dieses Symposiums eingeladen werden könnten, um schon vorhandene, wissenschaftliche Expertise hinzuzuziehen. Am Ende stünde dann die Frage, welches Ressort federführend für die Erarbeitung eines Gesetzentwurfs sein soll, sollte man die Notwendigkeit einer eigenen Rechtsform bejahen. Insgesamt können man aber sicher

sein, dass die im und rund um das Symposium geleistete Arbeit im Rahmen etwa eines Fachgesprächs Berücksichtigung finden würde.

*Hommelhoff* ergänzte, dass eine Begleitung durch die Wissenschaft geboten sei. Schließlich gehe es um diese. Hierfür wäre auch ein entsprechender Etat seitens der Politik wünschenswert.

*Kaufmann* zeigte sich gegenüber diesem Wunsch nach einem Etat für die weitere Begleitung des Projekts durch die Wissenschaft aufgeschlossen, mahnte aber mit Blick auf die anlaufenden Koalitionsverhandlungen breite Überzeugungsarbeit an.

Pius O. Dolzer ist wiss. Mitarbeiter am Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und promoviert im Bereich des Gesellschaftsrechts.

Johannes Lappe ist wiss. Mitarbeiter am Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.